

Statuten des Hochjagdvereins Appenzell Ausserrhoden

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Der Hochjagdverein Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Hochjagdverein AR genannt), wurde am 11. Juli 1969 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Hochjagdverein bildet eine Jagdorganisation gemäss Art. 11 des Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (nachfolgend kJSG, bGS 526.2).

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein vertritt die Interessen der Hochjagdberechtigten in Appenzell Ausserrhoden, namentlich
 - a) gegenüber den Behörden
 - b) gegenüber der Öffentlichkeit
 - c) gegenüber dem Patentjägerverein Appenzell Ausserrhoden (Patentjägerverein AR)
 - d) durch Mitgliedschaft in jagdlichen Verbänden und Organisationen
- 2 Er fördert die weidgerechte Ausübung der Hochjagd im Kanton Appenzell Ausserrhoden durch:
 - a) Aus- und Weiterbildung der Jäger, speziell im Bereich Hochjagd
 - b) Organisation und Durchführung der Hochjagd gemäss der kantonalen Gesetzgebung, der vom Regierungsrat gemäss Art. 2 kJSV genehmigten Jagdbetriebsrichtlinien, der jeweiligen Verfügungen des Departement Bau und Volkswirtschaft und weiterer Organisationsvorschriften des Vorstandes des Hochjagdvereins AR betreffend die Hochjagd.
 - c) Organisation und Durchführung der Hege
 - d) Pflege der Kameradschaft und der Jagdkultur
 - e) Erlass eines Jagdbetriebsreglementes (Art. 2 kJSV). Dieses regelt insbesondere die Abschussvorgaben der Patentinhaber.
- 3 Er unterstützt Massnahmen, die geeignet sind, einen gesunden, artenreichen Wildbestand zu erhalten und dessen Lebensräume zu schützen und zu verbessern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

- 1 Wer die Voraussetzungen zum Bezug eines Hochjagdpatentes im Kanton Appenzell Ausserrhoden erfüllt (Art. 13 kJSG und Art. 2 kJSV), Mitglied des Patentjägervereins AR

- ist und den statutarischen Pflichten nachkommt, kann Aktivmitglied des Vereins werden.
- 2 Die Aufnahme von Mitgliedern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Appenzell Ausser-
rhoden kann aufgrund der Jagdplanung Hochjagd beschränkt oder verweigert werden
(Art. 15 Abs. 3 kJSG).
 - 3 Den Aktivmitgliedern obliegen folgende Vereinspflichten:
 - a) Wahrung des weidgerechten Verhaltens (Art. 19 kantonale Jagdverordnung, kJSV,
bGS 526.21) und eines positiven Bildes des Jägers der in der Öffentlichkeit
 - b) Leistung von Hegearbeiten nach Reglement (Hegereglement des Patentjägerver-
eins, gültig auch für Mitglieder des Hochjagdvereins) und Weisung des Hegechefs
des Hochjagdvereins; die Hegestunden für den Hochjagdverein gelten immer als
zusätzliche Stunden und werden nicht an die Pflichtstunden des Patenjägervereins
angerechnet (Ziff. 5.4 des Hegereglements).
 - c) Teilnahme an Vereinsversammlungen
 - d) Einhaltung der Jagdbetriebsrichtlinien, der Reglemente sowie Einhaltung und Um-
setzung von Beschlüssen, einschliesslich der Beschlüsse des Hochjagdvereins
und des Vorstandes des Hochjagdvereins.
 - 4 Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Hochjagdverein und endet mit
dem Austritt oder dem Ausschluss.

Art. 5 Passivmitglieder

- 1 Wer dem Verein nahe steht, kann Passivmitglied werden.
- 2 Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Ver-
eins berechtigt, sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Hochjagdverein AR besonders verdient gemacht haben, können
durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen
Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei.

Art. 7 Austritt

Der ordentliche Austritt kann nur auf das Ende des Vereinsjahrs mit schriftlicher Mitteilung an
den Vorstand erklärt werden.

Art. 8 Sanktionen

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nach-
kommen oder den Interessen des Hochjagdvereins AR zuwiderhandeln, mit folgenden
Sanktionen zu versehen:
 - a) Ermahnung
 - b) schriftlicher Verweis
 - c) Verpflichtung zu einer Ersatzabgabe
 - d) Busse
 - e) Ausschluss

- 2 Die Ermahnung hält das Mitglied zur besseren Einhaltung der statutarischen Pflichten an oder sanktioniert auf Anzeige grobe Verstösse gegen die Kameradschaft und kann mündlich oder schriftlich ausgesprochen werden.
- 3 Der Verweis sanktioniert grobe oder trotz Ermahnung wiederholte Verstösse gegen die statutarischen Pflichten und hat schriftlich und mit kurzer Begründung zu erfolgen. In schweren Fällen kann der Verweis mit einer Busse verbunden werden.
- 4 Die Ersatzabgabe hat ein Mitglied zu bezahlen, wenn es Leistungen, die es grundsätzlich persönlich zu erbringen hat, nicht leistet. Die Verpflichtung zur Ersatzabgabe kann nur angeordnet werden, wenn diese in einem Reglement geregelt ist. Das Reglement kann vorsehen, dass die Einnahmen aus Ersatzabgaben zweckgebunden nur für den Reglementszweck verwendet werden können.
- 5 Eine Busse darf das Fünffache eines jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags nicht überschreiten.
- 6 Nimmt der Vorstand einen Verweis oder eine Busse in Aussicht, teilt er dies mit kurzer Anführung des Vorhalts dem Mitglied mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorstand entscheidet nach unbenutzter Frist oder nach Eingang der Stellungnahme abschliessend.

Art. 8a Ausschluss

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche in grober oder wiederholter Weise den Interessen des Hochjagdvereins AR zuwiderhandeln oder ihre Vereinspflichten trotz mehrfacher schriftlicher Ermahnung nicht erfüllen, aus dem Verein auszuschliessen.
- 2 Ein Ausschluss kann nur verfügt werden, wenn dieser im Zusammenhang mit einem Verweis oder einer Busse vorgängig schriftlich angedroht wurde. In groben Fällen kann unter Einhaltung des Gehörs des Mitgliedes auch direkt der Ausschluss verfügt werden. Schwere Fälle sind in jedem Fall die vorsätzliche Übertretung jagdrechtlicher Vorschriften oder Tierquälerei. Der Vorstand ist in einem solchen Fall nicht an die Feststellungen der Strafbehörden gebunden und ist berechtigt, präventiv zu handeln. Vorbehalten bleibt das Rekursrecht des Mitglieds an die Hauptversammlung.
- 3 Der Vorstand hat vor einem Entscheid dem fehlenden Mitglied die Gründe für einen Ausschluss mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen. Der Vorstand entscheidet nach unbenutzter Frist oder nach Eingang der Stellungnahme, wobei er die Grundsätze eines fairen Verfahrens anwendet.
- 4 Der Ausschluss kann befristet ausgesprochen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann dem Vorstand einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen, wobei dies im Falle eines richterlichen Entzugs (Art. 20 JSG) oder nach einem Entzug durch die Jagdverwaltung (Art. 16 Abs. 1 kJSG) frühestens nach Ablauf des verfügten Patententzugs möglich ist. Der Vorstand ist in seinen Entscheiden weder beim Entzug noch bei der Wiederaufnahme an allfällige richterliche oder behördliche Entscheide gebunden.
- 5 Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zugang des Entscheids schriftlich beim Präsidenten

des Vereins zu erklären. Der Rekurs hat in Bezug auf den verfügten Ausschluss aufschiebende Wirkung. Die Ausgeschlossenen sind berechtigt, zuhanden der Hauptversammlung eine schriftliche Begründung abzugeben oder den Rekurs anlässlich der Hauptversammlung mündlich zu begründen. Der Vorstand begründet den Ausschluss an der Versammlung mündlich oder stellt den Mitgliedern den Ausschlussentscheid vor der Versammlung mit der Einladung zu.

- 6 Die Vereinsversammlung entscheidet über den Rekurs abschliessend mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

III. Verhältnis zum Patentjägerverein AR

Art. 9 Sektion des Patentjägervereins

- 1 Der Hochjagdverein AR ist eine Sektion des Patentjägervereins AR. Die Statuten des Hochjagdvereins müssen vom Vorstand des Patentjägervereins AR sowie vom Regierungsrat genehmigt werden.

Art. 10 Vertretung in Vorstand und Hege

- 1 Der Präsident des Hochjagdvereins ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des Patentjägervereins AR.
- 2 Der Hochjagdverein stellt zudem dem Hegeobmann des Patentjägervereins AR einen Hegeringobmann für die aktive Mitarbeit in der Hege zur Verfügung. Der Hegeringobmann Hochjagd ist Mitglied der Hegekommision des Patentjägervereins AR.

IV. Organisation

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 13 Einberufung

- 1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich in der Regel im April/Mai statt.

- 2 Die Einladung und Zustellung der Traktandenliste hat mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.
- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, einberufen werden.
- 4 Vor Beginn der Hochjagd findet eine Herbstversammlung statt. Diese regelt die Abschussvorgaben und den Jagdbetrieb. Die Beschlüsse der Herbstversammlung sind für alle Inhaber des Hochjagdpatentes verbindlich.

Art. 14 Besuch der Hauptversammlung

- 1 Der Besuch der Hauptversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch, ebenso der Besuch der Herbstversammlung für die Inhaber des Hochjagdpatentes.
- 2 Entschuldigungen haben schriftlich zuhanden des Präsidenten zu erfolgen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst.

Art. 15 Anträge an die Hauptversammlung

Anträge der Mitglieder, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind bis Ende Februar schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen, damit sie ordentlich traktandiert werden können. Anträge zur Aufnahme in den Hochjagdverein sind ebenfalls innert dieser Frist zu beantragen.

Art. 16 Traktanden

Die ordentlichen Traktanden sind:

- a) Appell
- b) Wahl von Stimmenzählern
- c) Mutationen (Wahl neuer Mitglieder)
- d) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- e) Jahresberichte:
 - Präsident
 - Hegeringobmann
 - Jagdleiter
- f) Rechnungsablage des Kassiers
- g) Bericht der Rechnungsrevisoren
- h) Wahlen von
 - Vorstand
 - Präsident
 - zwei Rechnungsrevisoren
- i) Anträge zuhanden der Hauptversammlung des Patentjägervereins AR
- j) Anträge zuhanden der kantonalen Jagdkommission
- k) Budget, und Festsetzung der Mitgliederbeiträge oder Bussen
- l) Statutenänderungen
- m) Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes

- n) Erledigung von Rekursen
- o) Mitteilungen, allgemeine Umfrage

Art. 17 Stimmrecht

- 1 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 2 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 3 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.
- 4 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 5 Vorbehalten bleiben Art. 31 und Art. 32 dieser Statuten.

V. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Aktuar
 - c) Kassier
 - d) Hegeringobmann
 - e) Jagdleiter
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 3 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, einmal eine Charge, die der Verein zu vergeben hat, für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen. Die Kommissionsmitglieder werden von der Hauptversammlung in ihr Amt gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.
- 4 Der Rücktritt aus einem Amt ist bis Ende Kalenderjahr schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere:

- a) Regelung der Stellvertretung im Vorstand
- b) Übertragung spezieller Aufgaben an Mitglieder ausserhalb des Vorstandes.
- c) Einberufung der Hauptversammlung, Bestimmung des Versammlungsortes und Vorbereitung der Traktanden.
- d) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Erstellen der jährlichen Jagdbetriebsrichtlinien.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- g) Regelung der Entschädigung an Vorstandsmitglieder und allfällige Beauftragte für Spe-

zialaufgaben.

- h) Organisation und Durchführung der Hege sowie der Aus- und Weiterbildung.
- i) Erlass von Sanktionen gemäss Art. 8 und Art. 8a der Statuten.
- j) Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 20 Präsident

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz bei Versammlungen und Sitzungen. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 21 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll über die Hauptversammlungen sowie über die Beschlüsse des Vorstandes an dessen Sitzungen. Er führt den schriftlichen Verkehr des Vereins in Absprache mit dem Präsidenten.

Art. 22 Kassier

Der Kassier ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich und führt dessen Buchhaltung und das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt das Inkassowesen und verwaltet die Kasse über den Wildbreterlös. Ihm obliegt auch die Erstellung des Budgets für das folgende Vereinsjahr.

Art. 23 Hegeringobmann

Der Hegeobmann organisiert die Hegearbeiten in Zusammenarbeit und Absprache mit dem kantonalen Hegeobmann. Er ist verantwortlich für die Bestandenserhebungen. Erstattet jährlich einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung und des Patentjägervereins AR.

Art. 24 Jagdleiter

Der Jagdleiter organisiert den Hochjagdbetrieb. Er führt Abschusslisten über Gams- und Rotwildabschüsse. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Jagdbetriebsreglement geregelt.

Art. 25 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Kassa- und Rechnungswesen auf seine formelle und materielle Richtigkeit.
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Rücktritt als Rechnungsrevisor ist bis Ende Kalenderjahr schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.
- 3 Die Rechnungsrevisoren erstatten über ihre Prüfung Bericht an die Hauptversammlung.
- 4 Beanstandungen sind vorgängig mit dem Kassier oder dem Vorstand zu besprechen.

Art. 26 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften führen:

- a) in administrativen Angelegenheiten der Präsident zusammen mit dem Aktuar
- b) in finanzieller Angelegenheit der Präsident zusammen mit dem Kassier
- c) in Angelegenheiten seiner Funktion jedes Vorstandsmitglied allein.

Der Vorstand kann spezielle Regelungen treffen.

VI. Finanzen

Art. 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt; er beträgt höchstens Fr. 50.--. Dieser Maximalbeitrag ist zugleich der Maximalbetrag, für den jedes Mitglied haftet.
- b) Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- c) Freiwillige Beiträge und Spenden
- d) Ersatzabgaben und Bussen gemäss Art. 8 der Statuten
- e) Weitere Beiträge

Art. 28 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Ordentlichen jährlichen Ausgaben gemäss Budget.
- b) Ausserordentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele. Diese sind von der Hauptversammlung zu bewilligen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, alljährlich über einen Kredit in der Höhe von 20 Prozent der Mitgliederbeiträge in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Art. 29 Wildbreterlöskasse

- 1 Der Wildbreterlös von Gams- und Rotwild geht in eine gemeinsame Kasse.
- 2 Die Hauptversammlung bestimmt den Wildbretpreis.
- 3 Die Verteilung des Wildbreterlöses regelt das Jagdbetriebsreglement.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet in erster Linie das Vereinsvermögen. Eine allfällige persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird im Sinne von Art. 27 lit. a der Statuten auf einen Jahresbeitrag beschränkt.

VI. Jagdbetrieb

Art. 31 Jagdbetriebsreglement

Für die Organisation und Durchführung des Jagdbetriebs erlässt der Vorstand ein Jagdbetriebsreglement. Dieses wird jährlich angepasst und ist für alle Hochjäger verbindlich

VII. Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 32 Statutenänderung

- 1 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 26. April 2019 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Hochjagdvereins AR vom 1. Januar 2011.
- 2 Diese Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Patentjägervereins AR und den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
- 3 Nach erfolgter Genehmigung bestimmt der Vorstand das Datum des Inkrafttretens.

Art. 33 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden solange zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gebildet hat.

GENEHMIGUNG

Diese Statuten sind am 10.5.2019 durch den Vorstand des Patentjägervereins AR genehmigt worden.

Der Regierungsrat hat diese Statuten am 4. September 2020 genehmigt.

Inkrafttreten:

5. September 2020 Hochjagdverein Appenzell A.Rh.

Der Präsident



Hanspeter Gartenbein

Der Aktuar



Kelli Rusch